



PRODUKTZERTIFIKAT

Register-Nr. 0181-8.1.5-1870.63

Gemäß der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung des Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V. (ÜZO), Teil 1, gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

**Mauerwerk aus BISOTHERM-Steinen mit integrierter Wärmedämmung
(bezeichnet als "BisomarkTec mit Dämmstoff der WLГ 022") im
Dünnbettverfahren**

des Herstellwerkes

BISOTHERM GmbH

Eisenbahnstraße 12 • 56218 Mülheim-Kärlich

Werk Dr. Carl Riffer GmbH & Co. KG 56218 Mülheim-Kärlich

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass für die Bauprodukte über die Anforderungen der technischen Regel

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-17.1-1026 vom 8. Mai 2015 in
Verbindung mit Anforderungsdokument Nr. EN 771-3-Z 1026-Hbl-P-09-2024
vom 01.09.2024**

hinaus eine kontinuierliche, freiwillige Fremdüberwachung durch den Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V. durchgeführt wird. Dabei werden nach einer Erstinspektion regelmäßig unabhängige Materialprüfungen an den Bauprodukten durchgeführt und im Werk das Personal, die Ausgangsstoffe, die Betonherstellung und -verarbeitung, die Produktionsprozesse, die Durchführung und Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle, die Lieferunterlagen einschl. Außendarstellung die Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Die o.a. Bauprodukte erfüllen die Anforderungen der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung (ÜZO), Teil 1. Der Hersteller ist berechtigt, die Bauprodukte mit dem Gütezeichen gemäß Nr. 010647378 HABM zu kennzeichnen.



Dieses Zertifikat gilt solange, wie die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle in der angeführten technischen Regel oder die Produkte, die Herstellbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert werden.

Neuwied, 25.04.2025


Dieter Heller

- Leiter der Zertifizierungsstelle -

Gültigkeitsprüfung



Sandkauler Weg 1
D-56564 Neuwied
Tel.: +49 (0) 26 31 2 22 28
Fax: +49 (0) 26 31 3 13 36
info@glv-beton-bims.de